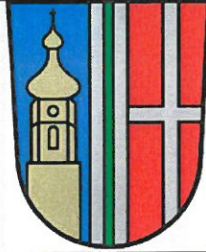


Dienststelle:

**Gemeinde
Schweitenkirchen**
Hauptstr. 29
85301 Schweitenkirchen



Ort, Tag:

Schweitenkirchen, den 17.05.2023

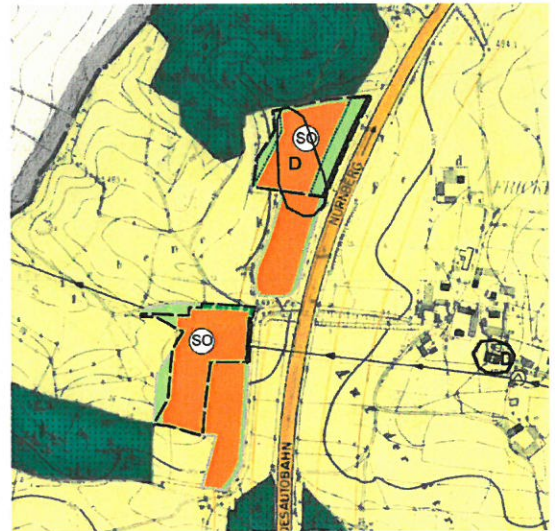
Bekanntmachung über die Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Frickendorf West II)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schweitenkirchen hat am 13.12.2023 die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes verbindlich festgestellt.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm mit Schreiben vom 18.04.2023 Nr. 32/6100 gemäß § 6 BauGB genehmigt worden.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt samt Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Schweitenkirchen, Hauptstr. 29, Zimmer Nr. 12 (Bauamt) der Gemeinde Schweitenkirchen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes dieser Bekanntmachung der Genehmigung wirksam und tritt somit per 17.05.2023 in Kraft.



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die nachstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise wird verwiesen.

Für die Richtigkeit:

Gemeinde Schweitenkirchen, 17.05.2023

Josef Heigenhauser, 1. Bürgermeister

Angeheftet am:
17.05.2023

Abgenommen am:

Genehmigungsaufgaben und Hinweise:

Die von der Gemeinde Schweitenkirchen mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2022 festgestellte 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Frickendorf West II“ in der Fassung vom 13.12.2022, wurde vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm mit Schreiben vom 18.04.2022 genehmigt.

Gründe:

Nach § 6 Abs. 1 BauGB ist für die Aufstellung bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde notwendig.

Abweichend von § 6 Abs. 1 BauGB ist im vorliegenden Fall gemäß § 203 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) das Landratsamt zuständig. Die Genehmigung war gemäß § 6 Abs. 2 BauGB zu erteilen, weil das Aufstellungsverfahren für die Flächennutzungsplanänderung ordnungsgemäß durchgeführt wurde und dieser den Bestimmungen des BauGB und den aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

a) Die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Der Flächennutzungsplanänderung ist eine zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB beizufügen. Nach Bekanntmachung kann jedermann die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

b) Danach sind 3 Ausfertigungen des genehmigten Planes (versehen mit Bekanntmachungsvermerk) mit Begründung und einem Nachweis über die Bekanntmachung der Genehmigung dem Landratsamt zur Anbringung des Genehmigungsvermerks nochmals vorzulegen. Das Landratsamt wird ein Exemplar für seine Sammlung entnehmen. Ein weiteres wird der Regierung von Oberbayern vorgelegt.